

# **Merkblatt Nr. 7<sub>rev.2010</sub>**

## **ADR / SDR Vorschriften für das Tankrevisionsgewerbe**

---

### **Inhalt:**

#### **1. Grundlagen**

#### **2. Vorschriften**

- 2.1. Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen (Schlämmen) aus Tankrevisionen, ohne Behälteranhänger:  
Beförderung nach 1.1.3.6 ADR**
  
- 2.2. Beförderung der ungereinigten leeren Zwischenlagerbehälter:  
Beförderung nach 1.1.3.6.10 SDR**
  
- 2.3. Gleichzeitige Beförderung von Betriebsmitteln und Abfällen  
Beförderung nach 1.1.3.1 c) ADR**
  
- 2.4. Orangefarbene Tafel**

## 1. Grundlagen:

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung SDR 741.621 in der jeweils gültigen Fassung, gegenwärtig 1.1.2009.

Folgende Punkte sind von Bedeutung:

Die SDR Verordnung bestimmt im Artikel 4, dass für Beförderungen gefährlicher Güter die Bestimmungen des ADR gelten. Nationale Abweichungen, welche nur für die Schweiz Gültigkeit haben, sind im Anhang 1 geregelt.

### Auszug aus der SDR Verordnung, Anhang 1:

#### 1.1.3.6.10

*Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen der SDR transportieren:*

- a. *Solche Tanks und ihre Trägerfahrzeuge sind nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR unterstellt.*
- b. *An den Aussenwänden der Tanks muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Gefahrenzettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden.*
- c. *Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden (z.B. Anhänger mit Tank = je 1 Tafel vorne und hinten; Zugfahrzeug ohne Tank = keine Tafeln).*
- d. *Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 befreit.*

*Alle übrigen Vorschriften der SDR bleiben anwendbar.*

Ueber den letzten Satz dieser Bestimmung wird die Gültigkeit der SDR und damit über Artikel 4 der SDR die ADR Bestimmungen gültig.

### Auszug aus der SDR Verordnung: Art. 4:

#### *Art. 4 Internationales Recht*

*1 Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse gelten auch im nationalen Verkehr die Bestimmungen des ADR. Die Anlagen A und B des ADR bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.*

### Auszug aus einem Schreiben des Bundesamtes für Strassen vom 3.5.2007:

*Die Freistellungen für Tankrevisionsunternehmen sind in Absatz 1.1.3.6.10, Anhang 1 der Verordnung SDR abschliessend geregelt und unter Buchstaben a – d detailliert aufgeführt. Die übrigen Vorschriften der SDR (inkl. ADR) bleiben uneingeschränkt anwendbar. Diese in Absatz 1.1.3.6.10 SDR geregelte Freistellung muss von andern Freistellungen abgegrenzt werden und darf nicht mit ihnen vermengt werden. Eine Kombination mit Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6. ADR ist nicht zulässig.*

### Auszug aus einer Mitteilung des BAFU

*Wenn im Rahmen von Montage- und Servicearbeiten Sonderabfälle anfallen (z.B. Öl, Kältemittel, Batterien etc.) können diese bis 200 Liter ohne VeVA Begleitschein in die Firma des Monteurs zurückgenommen werden (VeVA = Verordnung über den Verkehr mit Abfällen). **Jedoch muss in jedem Fall ein Beförderungsdokument mitgeführt werden!***

## 2. Vorschriften

### 2.1 Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen (Schlämmen) aus Tankrevisionen, ohne Behälteranhänger: Beförderung nach 1.1.3.6 ADR

Die Schlämme aus den Lagertanks enthalten Rückstände des Stoffs, und sie sind deshalb als Gefahrgut klassiert. Es ist die gleiche Benennung und Klassierung zu verwenden wie beim Füllgut, allerdings mit dem Wort „Abfall“ vorangestellt. Gemäss der 1000 Punkte Regel können bis zu 1000 Liter (bei Heizölschlämmen) bzw. 333 Liter (bei Rückständen aus Benzintanks) dieses Schlamms in zugelassenen und korrekt bezettelten und gekennzeichneten Umschliessungen wie Fässer und Kanister befördert werden (Achtung: ab 200 Liter muss ein VeVA Begleitschein erstellt und mitgeführt werden).

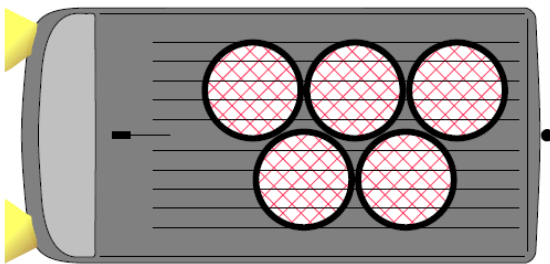
Die richtige Bezeichnung dieses Schlamms ist deshalb:

**Abfall, UN 1202 Heizöl, leicht 3, III (D/E) (enthält Heizölschlämme)**  
**VeVA Code 16 07 08**

**Abfall, UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) (Schlämme aus Tankrevision)**  
**VeVA Code 16 07 08**

**Abfall, UN 1203 Benzin, 3, II (D/E) (Schlämme aus Tankrevision)**  
**VeVA Code 16 07 09**

### Fall 1) Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen aus Tankrevisionen (Schlämme), innerhalb der Freigrenze (z. Bsp. max. 5 Fass à 200 Liter)



Fall 1 Beförderung innerhalb der 1000 Punkte Grenze (erleichterte Bedingungen). Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- 1 Typengeprüfter Feuerlöscher 2 kg, Brandklasse A, B, C, plombiert, mit Datum der nächsten Prüfung (nicht abgelaufen), leicht erreichbar (allenfalls ist die Anforderung an den Feuerlöscher bereits durch die Ausrüstungsliste Tankrevision abgedeckt).
- ADR konforme Verpackung (z.B. Fass) mit gültiger Kennzeichnung und Gefahrzettel (Achtung bei Kunststofffässer: Lebensdauer max. 5 Jahre!)
- Ladungssicherung
- ADR konformes Beförderungsdokument, bzw. VeVA Begleitschein
- Basisschulung des Fahrers nach Kapitel 1.3 ADR

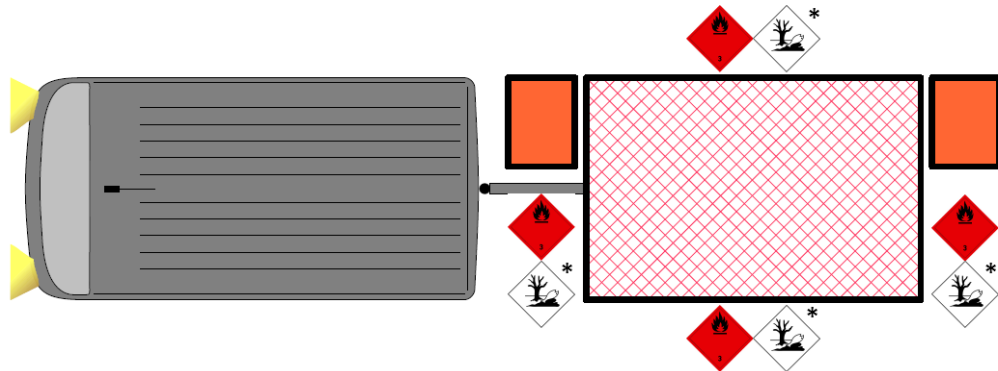
## 2.2 Beförderung der ungereinigten leeren Zwischenlagerbehälter: Beförderung nach 1.1.3.6.10 SDR

Fall 2) Zugfahrzeug ohne Gebinde mit Anhänger

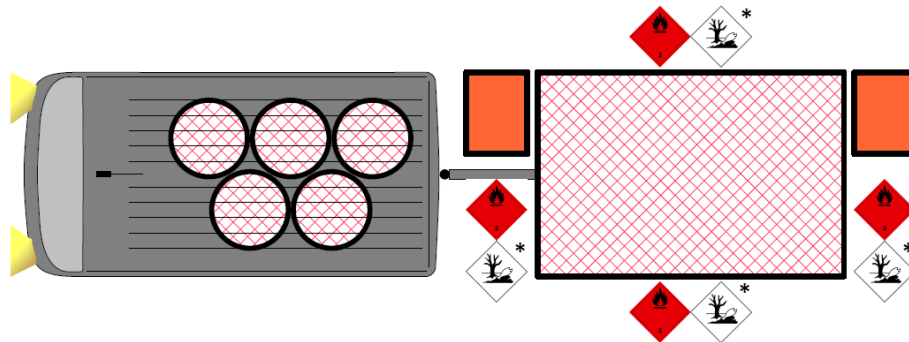
- Die Zwischenlagerbehälter als auch deren Trägerfahrzeug unterstehen nicht den Bau-, Ausrüstungs- und Kontrollvorschriften der SDR, und somit auch nicht den entsprechenden ADR Vorschriften.
- An den Aussenwänden der Behälter muss beidseits sowie vorne und hinten je ein Grosszettel Nr. 3 von mindestens 25 cm Seitenlänge angebracht werden. Ab 1.1.2011 muss zusätzlich auch die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe gemäss ADR 5.3.6 angebracht werden.  
Dies gilt auch, wenn sich der Behälter im Innern eines Trägerfahrzeugs befindet. In diesem Fall müssen die Grosszettel und die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe zusätzlich aussen auf beiden Seiten und hinten am Trägerfahrzeug selbst angebracht werden.
- Vorne und hinten am Trägerfahrzeug des Zwischenlagerbehälters muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer entsprechend des Absatzes 5.3.2.1.1 ADR befinden.
- Der Fahrzeugführer benötigt einen gültigen Führerausweis, aber ist von der Ausbildung gemäss Kapitel 8.2 ADR befreit
- Der Anhänger benötigt eine erhöhte Risikohaftpflichtversicherung gem. Art. 14 SDR. Diese muss im Fahrzeugausweis eingetragen werden (Art. 15 SDR). Ist das Zugfahrzeug so versichert, überträgt sich die erhöhte Versicherung automatisch auf den Anhänger. Es können somit verschiedene Anhänger benützt werden.
- Die Zwischenlagerbehälter **dürfen nur leer, ungereinigt, befördert** werden. Es ist nicht mehr als der nicht pumpbare Restinhalt erlaubt. Die Behälter dürfen keinesfalls für den Transport von Gefahrgut verwendet werden.
- Alle weiteren Vorschriften der SDR und somit des ADR bleiben anwendbar, somit:
  - o Art 13 SDR Tunnelbeschränkungen und signalisierte Strassenstrecken in der Nähe geschützter Gewässer
  - o Ab 1.1.2010 Strassentunnelbeschränkungen nach ADR Kap. 8.6
  - o Beförderungspapiere für den leeren, ungereinigten Behälter
  - o Schriftliche Weisungen für die Fahrzeugbesatzung in der Sprache, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann. Download (farbig ausdrucken!) von [www.gefahrgutberatung.ch](http://www.gefahrgutberatung.ch)
  - o Alkoholverbot 6 Stunden vor Beginn und während der Arbeitszeit
  - o Basisschulung des Fahrers nach Kapitel 1.3 ADR
  - o Vollständige Ausrüstung nach ADR, siehe unten:

### Ausrüstung der Fahrzeuge:

- 2 selbststehende Warnzeichen (z.B. Triopan)
- 1 Unterlegekeil pro Fahrzeug
- 1 Augenspülflüssigkeit
- 1 Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Handlampe Ex geschützt für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schaufel
- 1 Auffangbehälter aus Kunststoff
- 1 Plastikplane zum Abdecken der Kanalisation min. 1 x 1 Meter
- 2 Feuerlöscher à min. 2 kg ABC, plombiert, Datum nicht abgelaufen  
(1 Feuerlöscher aus Ausrüstungsliste Tankrevisionsausrüstung)
- 1 Paar Schutzhandschuhe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- 1 Schutzbrille oder vollständiger Gesichtsschild für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung



**Fall 3) Zugfahrzeug mit Gebinden mit Rückständen aus Tankrevisionen (Schlämme), innerhalb der Freigrenze, aber mit Anhänger**



Das Beispiel im Fall 3) zeigt die separate Behandlung der Freistellung nach ADR 1.1.3.6 der Schlammfässer im Zugfahrzeug und die Beförderung des Zwischenlagerbehälters als Anhänger nach SDR 1.1.3.6.10.

### 2.3 Gleichzeitige Beförderung von Betriebsmitteln und Abfällen Beförderung nach 1.1.3.1 c) ADR

Zusammen mit den Schlammfässern (siehe Punkt 2.1) und dem Zwischenlagerbehälter (siehe Punkt 2.2) können gleichzeitig auch Betriebsstoffe, welche für den Unterhalt und die Reinigung der ortsfesten Behälter benötigt werden, befördert werden. Diese mitgeführten Betriebsmittel, wie Lösungsmittel, Farbe, Klebstoffe etc. profitieren von der vollständigen Freistellung des ADR nach Unterabschnitt 1.1.3.1.c) (Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit) und unterliegen bis auf die in diesem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) genannten Bedingungen keinen weiteren Bestimmungen des ADR

### 2.4 Orangefarbene Tafel

Die orangefarbenen Tafeln müssen rückstrahlend sein und eine Grösse von 30 x 40 cm mit einem schwarzen Rand von 15 mm aufweisen. Wenn wegen der Grösse und des Baus des Fahrzeugs die verfügbare Fläche für das Anbringen der Tafel nicht ausreicht, so darf diese Grösse auf 12 x 30 cm mit einem Rand von 10 mm verringert werden (z.B. Zugfahrzeug vorne). Die Tafeln dürfen sich bei einer 15minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Die Tafeln dürfen nicht durch Selbstklebefolien ersetzt werden.



Normale Tafel 30 x 40 cm



reduzierte Tafel 12 x 30 cm